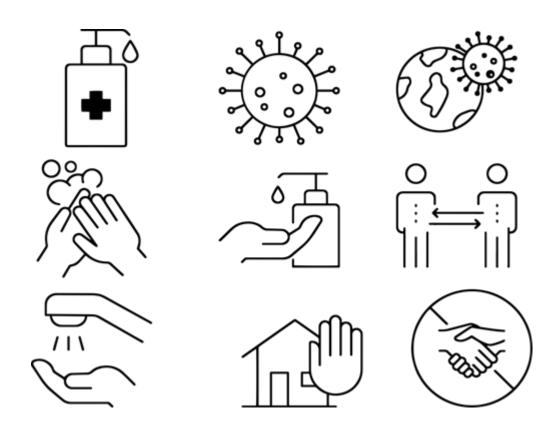
Karl-Sellheim-Schule

Karl-Sellheim-Schule, Wildparkstraße 01, 16225 Eberswalde



Unterrichtsorganisation & Hygieneplan im Zusammenhang mit dem Corona-Virus / Covid-19 der Karl-Sellheim-Schule Eberswalde



Stand 10.03.2021

INHALT

Vorwort und allg. Hinweise zur Unterrichtsorganisation an unserer Schule

- 1. Persönliche Hygiene
- 2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
- 3. Hygiene im Sanitärbereich
- 4. Infektionsschutz in den Pausen
- 5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
- 6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
- 7. Wegeführung
- 8. Konferenzen und Versammlungen
- 9. Meldepflicht
- 10. Erste Hilfe, Brandschutz
- 11. Elternkontakte
- 12. Schwangere/Stillende
- 13. Unterweisung

VORBEMERKUNG

Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 15. März 2021

Die Beschulung der Schüler* innen unserer Schule findet im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht (Wechselmodell - § 17 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV) statt. Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler* innen grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schüler* innen sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden. Ausnahmen wurden an unserer Schule dahingehend definiert, insofern die Klassen der Jahrgangsstufen 10 NICHT im Wechselunterricht beschult, sondern aufgrund der besonderen infrastrukturellen Gegebenheiten (unsere Schule verfügt über entsprechend viele und große Räume), im Präsenzunterricht betreut werden.

Für den Jahrgang 10 findet der Präsenzunterricht durchgehend für alle in Lerngruppen mit maximal 15 Schüler/innen in zwei unterschiedlichen Räumen oder mit mehr als 15 Schülerinnen und Schülern in entsprechend großen Räumen (beispielsweise der Aula) statt.

Demnach findet das Wechselmodell (Wechsel A/B-Woche) in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 Anwendung. Bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ist der Distanzunterricht für die Schüler* innen, die weiter zuhause lernen, nur eingeschränkt möglich.

Daher werden für diese Schüler* innen konkrete Aufgaben im Umfang des Stundenplans erteilt, die im dann folgenden Präsenzunterricht in der Lerngruppe mit der jeweiligen Lehrkraft thematisiert werden. Für die Durchführung der Prüfungen an unserer Schule wird der Präsenzunterricht an den Prüfungsterminen ausgesetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Prüfungen in ruhiger Atmosphäre durchgeführt werden können und die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer nicht neben den Prüfungen auch den Präsenzunterricht organisieren müssen.

Klassenarbeiten und Klausuren

Es ist vorgesehen, die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten) in der Sekundarstufe I in den Grundkursen weiter zu reduzieren. Hierzu warte ich auf die entsprechende Mitteilung aus dem Schulamt. Die Gewichtung der Klassenarbeiten bei der abschließenden Leistungsbewertung soll durch eine Reduzierung der Zahl der Klassenarbeiten angepasst werden. Nähere Informationen dazu sollen in Kürze zur Verfügung stehen und werden dem Kollegium unverzüglich mitgeteilt.

Schulorganisatorische Einzelaspekte

Im Musikunterricht darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden; § 19 Abs. 1 Satz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV). Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist untersagt. Hierzu haben wir durch den Schulträger unserer Schule die Information erhalten, dass wir die uns zugewiesenen Sportstätten nutzen dürfen (Westendkomplex). Die Durchführung von Schulfahrten bleibt gemäß § 17 Absatz 3 der 7.SARS-CoV-2-EindV bis zum 28. März 2021 verboten. Eventuelle Anträge werden durch mich individuell geprüft und entschieden. Hygiene, Infektionsschutz Gemäß § 15 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV besteht bei

der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen. Zur technischen Spezifikation medizinischer Masken wurde das Kollegium auf § 2 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2- EindV hingerwiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV sind Schüler* innen, Lehrkräfte und Besucher* innen verpflichtet, im Innenbereich der Schulen eine medizinische Maske zu tragen. Hierzu erfolgte ein entsprechender Aushang an den Eingängen unserer Einrichtung und die Mitteilung über unsere Homepage. Über Ausnahmen, Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der 7.SARS-CoV-2-EindV für alle Schüler* innen während des Sportunterrichts), Schüler* innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden dürfen, wurden ebenfalls alle Beteiligten in Kenntnis gesetzt. Weiterhin ist das Kollegium angewiesen, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen und diese regelmäßig (am ersten Schultag) zu informieren.

Das Kollegium wurde darauf hingewiesen, dass bei Covid19-typischen Krankheitszeichen betroffene Personen der Schule fernbleiben müssen: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-schmerzen u.a. Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler* innen.

Das Kollegium wurde darüber informiert, dass Sitzungen und Beratungsgespräche grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) zu organisieren sind. Ausnahmen davon sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint. In diesen Einzelfällen trage ich die Verantwortung dafür, dass die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen sichergestellt wird.

Alle Schulen verfügen nach § 36 Infektionsschutzgesetz über einen schulischen Hygieneplan (nachfolgend mit aufgeführt), in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan "Corona" dient als Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan der Schule und gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht.

Dieser Plan wird, soweit dies erforderlich ist, aktualisiert und ergänzt.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihrer beauftragten Person regelmäßig unterrichtet.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln wird regelmäßig mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen thematisiert und besprochen.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Einhaltung wichtigster Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen COVID- 19 typisch (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) sind die Schülerinnen und Schüler, aber auch die Kolleginnen und Kollegen angehalten, auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m Abstand zu Personen soll eingehalten werden.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken soll möglichst minimiert werden, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Gründliche Händehygiene (Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden) z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-NasenSchutzes, nach dem Toiletten-Gang. Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) werden an unserer Schule getragen.

Diese sind selbst mitzubringen und werden nur bei Bedarf durch die Schule zur Verfügung gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

2. <u>RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE</u>

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt wurden und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das an der Karl-Sellheim-Schule in der Regel 10 Schülerinnen und Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule sind in der Regel einer festen Sitzordnung zugeteilt, welche dokumentiert wird.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 30 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durch die Lehrkräfte durchgeführt.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen stehend ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, beaufsichtigen die Lehrerinnen und Lehrer in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss die Eingänge. Zusätzlich sind entsprechende Hinweisschilder aufgestellt worden. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen.

Die Toiletten werden durch die Hausmeister unserer Schule regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich durch eine Fachfirma gereinigt.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass ein Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Teeküche. Die Karl-Sellheim-Schule hat

entsprechende Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern getroffen und diese deutlich gekennzeichnet.

Flure werden nur als Einbahnstraßen betreten und alle Klassen habe zugewiesenen Pausenzonen erhalten.

Aufsichtsmaßnahmen, auch im unmittelbaren Umkreis der Schule (Warteplätze für den Transport der Schüler), stellen sicher, dass die Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport können vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes nicht stattfinden, da zzt. keine Regelungen vorliegen, die den Infektionsschutz gewährleisten.

6. <u>PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-</u> <u>19-KRANKHEITSVERLAUF</u>

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogruppen.html) und Mitteilung 18/20 aus dem Staatl. Schulamt Frankfurt Oder. Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

7. <u>WEGEFÜHRUNG</u>

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Karl-Sellheim-Schule hat die räumlichen Gegebenheiten so angepasst, dass Flure und Treppenhäuser als "Einbahnstraße" genutzt werden. Darauf werden die Schülerinnen und Schüler durch Richtungs- und Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden hingewiesen.

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

9. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Diese Meldung tätigt die Schulleitung

10. Erste Hilfe und Brandschutz

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer den Eigenschutz beachten. Die Funktionen von Brandschutzeinrichtungen z.B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

11. Elternkontakte

Elternkontakte sollten durch telefonische Sprechstunden oder durch den E-Mail-Verkehr erfolgen.

12. Schwangere und Stillende

Entsprechend den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes ist eine Gefährdungsbeurteilung in Zusammenhang mit COVID- 19 durchzuführen.

Schwangere und Stillende informieren sich über die Betreuungssituation und stimmen das weitere Vorgehen mit einem Arzt oder Betriebsarzt ab.

13. Unterweisung

Die Schulleitungen hat in der Funktion des Arbeitgebers nach Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Hierzu erfolgten entsprechende Belehrungen und Unterweisungen der Kolleginnen und Kollegen.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Klassenlehrer und Fachlehrer gesondert informiert.

Der Hygieneplan der Karl-Sellheim-Schule ist auf der Homepage der Schule jederzeit einsehbar.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Ich bedanke mich für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

M. Miserius

komm. Schulleitung

M. Aserius